

Einfache Anfrage Lehmann-Rorschacherberg / Cozzio-Uzwil vom 5. Februar 2018

Bundessubventionen für Elternbildung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. Mai 2018

Monika Lehmann-Rorschacherberg und Bruno Cozzio-Uzwil erwähnen in ihrer Einfachen Anfrage vom 5. Februar 2018, dass der Bund Weiterbildungen in Betrieben finanziert, wenn diese Subventionen beantragen. Da die Unterstützung «beispielsweise mittels Bildungsgutscheinen» erfolgen könne, fragen sie, ob der Kanton St.Gallen bereits Beiträge für die Elternbildung beim Bund beantragt habe. Dabei nehmen sie Bezug auf die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.17.46 «Erziehungskompetenz von Eltern fördern mit Bildungsgutscheinen», bei der keine Verbindung zu dieser Bundessubventionsmöglichkeit gemacht wurde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 51.17.46 erwähnt, sieht die Regierung von der Unterstützung der Eltern mit Bildungsgutscheinen ab. Dies aus verschiedenen Gründen, die in der Antwort dargestellt wurden. Ein wesentlicher Grund ist der zusätzliche finanzielle Aufwand, der damit für den Kanton entstehen würde. Diesen Aufwand mit Bundessubventionen zu mildern, ist gemäss nachstehenden Antworten nicht möglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen hat über das Amt für Berufsbildung beim Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation [SBFI]) Beiträge an die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener beantragt. Sie betreffen die Bereiche «Angebot und Nachfrage», «Koordination und Beratung» sowie «Monitoring und Qualität». In diesem Zusammenhang konnte eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2020 abgeschlossen werden. Diese Subventionen betragen über alle vier Jahre 890'000 Franken. Weitergehende Bundessubventionen, zum Beispiel im Rahmen der Elternbildung, sind nicht möglich.
2. Das Bundesgesetz über die Weiterbildung (SR 419.1; abgekürzt WeBiG), das seit 1. Januar 2017 in Kraft ist, setzt den Verfassungsartikel über die Weiterbildung (Art. 64a der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]) um. In der eidgenössischen Verordnung über die Weiterbildung (SR 419.11; abgekürzt WeBiV) ist die Art und Weise der Finanzierung geregelt. Es können demgemäss Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung (Art. 12 WeBiG) und für die Kantone (Art. 16 WeBiG) ausbezahlt werden.

Bei den Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung geht es um übergeordnete Leistungen, die das Weiterbildungssystem stärken sollen (Information der Öffentlichkeit, insbesondere Sensibilisierung für lebenslanges Lernen; Koordinationsleistungen im Rahmen von Netzwerken sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung). Empfänger dieser Bundesbeiträge sind die Organisationen der Weiterbildung, welche die Bundesmittel gemäss einer Vereinbarung mit dem Bund zu verwenden haben. Der Bund unterstützt über diesen Fördertatbestand beispielsweise den Dachverband der Elternbildung, Elternbildung Schweiz.

Die Kantone können Finanzhilfen an den Erhalt und den Erwerb von Grundkompetenzen von Erwachsenen erhalten. In der laufenden Förderperiode geht es dabei um das Erstellen einer Übersicht über bestehende Bildungsmassnahmen (Angebot / Nachfrage), um die Koordination und Beratung sowie um das Monitoring und die Qualität. 18 Kantone haben eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener unterzeichnet (vgl. vorstehend Ziff. 1).

Für weitere Bundesmittel besteht keine Rechtsgrundlage. Somit ist es auch nicht möglich, mit Bundesmitteln (WeBiG-Gelder) direkt Bildungsgutschriften für Eltern zu subventionieren.